

§ 11d B-GIBG Vorrang bei der Aus- und Weiterbildung

B-GIBG - Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

§ 11d.

Frauen sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen (Funktionen) qualifizieren, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes vorrangig zuzulassen.

In Kraft seit 01.07.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at